



Regierungsrat

Luzern, 14. November 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 430

Nummer: P 430
Eröffnet: 30.10.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.11.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1242

Postulat Fanaj Ylfete und Mit. über eine sofortige Aufstockung bei der Kriminalpolizei

Die Kontrollen des Sexgewerbes und damit auch die Verfolgung von Menschenhandel und Zuhälterei durch die Luzerner Polizei findet grundsätzlich in zwei Bereichen statt: Zum einen wird der sogenannte Strassenstrich kontrolliert, zum anderen können unter gewissen Bedingungen auch Überprüfungen von Sexbetrieben durchgeführt werden.

Bei den regelmässigen Kontrollen des Strassenstrichs kann sich die Polizei auf das Polizeirecht stützen. Im Rahmen dieser Kontrollen kommt es immer wieder zu Verzeigungen wegen rechtswidrigem Aufenthalt und unerlaubter Erwerbstätigkeit. In der Regel treffen diese Kontrollen die Sexarbeiterinnen, die von professionell operierenden, kriminell organisierten Drahtziehern ausgebeutet werden. Die Erfahrung der Luzerner Polizei zeigt, dass diese Frauen aufgrund massiver Einschüchterung kaum je bereit sind, gerichtsverwertbare, belastende Aussagen betreffend Menschenhandel oder Zuhälterei zu machen.

Im Gegensatz zur Kontrolle auf dem Strassenstrich sind Überprüfungen von Sexbetrieben enge gesetzliche Grenzen gesetzt. Die aktuelle Praxis hat sich an die Vorgaben und Möglichkeiten der Strafprozessordnung zu halten, welche erst bei einem hinreichenden Tatverdacht eine Hausdurchsuchung und damit eine Kontrolle durch die Polizei ermöglichen. Dazu muss die Staatsanwaltschaft aber zunächst ein Vorverfahren eröffnen und die Zwangsmassnahmen – beispielsweise eine Hausdurchsuchung – anordnen. Die Krux dieses Vorgehens liegt nun gerade darin, dass es ohne Milieukontakte sehr schwierig ist, Verdachtslagen überhaupt erst zu erkennen und zu einem hinreichenden Tatverdacht zu erhärten.

Diese Praxis wird seit 2015 konsequent angewendet, nachdem sich bei einer Milieukontrolle ein Vorfall ereignet hat, der die Problematik der fehlenden Rechtsgrundlage offenbarte. Die Kriminalpolizei entschied damals vor diesem Hintergrund und zum Schutz der Mitarbeitenden, grundsätzlich auf Kontrollen ohne Rechtsgrundlagen zu verzichten.

Vor 2015 wurden fallweise Kontrollen ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlagen, aber im Einverständnis mit den Lokalbetreibern vorgenommen. Die Arbeit des Ermittlungsteams der Fachgruppe Sexualdelikte zeitigte damals insofern Erfolge, als mit Milieukontrollen, aber auch dank einer breiten Vernetzungsarbeit mit anderen Polizeikörpers, Behörden und nicht-staatlichen Organisationen, mehrere umfangreiche Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und Zuhälterei erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Ermittlungstätigkeiten, aber auch präventive Arbeiten im Bereich des Sexgewerbes bedingen ausreichende Ressourcen bei der Kriminalpolizei. Die knappen Personalressourcen sind in allen Bereichen der polizeilichen Arbeit eine grosse Herausforderung. Ursächlich für die im Postulat erwähnte Abnahme der Ermittlungserfolge ist die fehlende gesetzliche Grundlage für Kontrollen in Sexbetrieben. Dieses Instrument war, neben anderen, im Gesetz über die Sexarbeit (B 138) vorgesehen, welches der Kantonsrat am 14. September 2015 ablehnte (vgl. [Kantonsratsprotokoll](#) vom 14.09.2015). Im Nachgang zur Diskussion über das Gesetz über die Sexarbeit forderte das Postulat P 50 den Regierungsrat auf, die bestehende Gesetzgebung um die rechtlichen Grundlagen zu ergänzen, damit die Kontrollbehörde – in diesem Fall die Polizei – den Zutritt zu Sexbetrieben erhält. Der Kantonsrat hat diesen Vorstoss in seiner Sitzung vom 19. September 2016 erheblich erklärt (vgl. [Kantonsratsprotokoll](#) vom 19.09.2016).

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) hat daraufhin die Arbeit an einer entsprechenden Anpassung im Gewerbepolizeigesetz an die Hand genommen. Diese Vorbereitungen wurden Ende Mai dieses Jahres allerdings aufgrund der notwendigen Sparmassnahmen und der fehlenden personellen Ressourcen einstweilen sistiert.

Wie eingangs erwähnt, sind derzeit nur dann Kontrollen möglich, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorhanden ist und die Staatsanwaltschaft entsprechende Zwangsmassnahmen auslösen kann. Ohne die gesetzliche Grundlage können keine Kontrollen einschlägiger Betriebe vorgenommen werden. Und ohne diese Kontrollen ist eine wirksame Bekämpfung von Menschenhandel und Zuhälterei eingeschränkt. Daran würde – wie im Postulat gefordert – auch eine Aufstockung der Kriminalpolizei um zwei Stellen nichts ändern.

Der Regierungsrat wird, sobald dies die Kantonsfinanzen erlauben, die Umsetzung des erheblich erklärten Postulats P 50 wieder angehen. Mit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen geht auch der Aufbau personeller Ressourcen einher.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat eine Ablehnung des Postulats.